

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 14. Dezember 2024 den 91. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 18. Dezember 2024 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0021 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

91. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

91. Nachtrag
zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH
in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 21 In § 21 Satz 2 wird die Angabe „3,28 Prozent“ durch die Angabe „3,78 Prozent“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 91. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 14. Dezember 2024 beschlossen.

Hannover, den 14. Dezember 2024

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 30. Dezember 2024.